

Neuntes Kapitel

Auslagen des Verfahrens

Vorbemerkung

Das Auslagenrecht regelt, daß strafrechtlich verantwortlichen Angeklagten (ggf. auch anderen Verfahrensbeteiligten) gesetzlich bezeichnete Aufwendungen des Staatshaushalts für die Durchführung des Strafverfahrens und die notwendigen Auslagen des Geschädigten auferlegt und Angeklagten, denen gegenüber sich die erhobene Beschuldigung als nicht begründet erwiesen hat, die notwendigen Auslagen aus dem Staatshaushalt erstattet werden. Die Festlegung über die Auslagenpflicht muß der Entscheidung über die strafrechtliche und die materielle Ver-

antwortlichkeit entsprechen (vgl. auch OG NJ, 1984/12, S.510). Für die Tätigkeit der Gerichte und der anderen staatlichen Organe der Strafrechtspflege werden im Strafverfahren keine Gebühren und für den Vollzug der U-Haft und der Strafen mit Freiheitsentzug - mit Ausnahme des §364 Abs. 4 - keine Kosten erhoben.

Neben den Bestimmungen der StPO gelten für die Auslagen des Strafverfahrens ergänzend die entsprechenden Vorschriften der JKO (einschließlich der zu ihrer Durchführung erlassenen KostenVfg.), der Entschädigungs-AO und der RAGO.

§362

Grundsatz^{1 2 3 4}

- (1) Jedes Urteil, jeder Strafbefehl, jede das Hauptverfahren endgültig einstellende oder abschließende Entscheidung und jeder Beschluß über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergeht, müssen bestimmen, wer die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.
- (2) Auslagen des Verfahrens sind Auslagen des Staatshaushalts und notwendige Auslagen eines am Verfahren Beteiligten.
- (3) Auslagen des Staatshaushalts sind die Aufwendungen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens für die Entschädigung von Zeugen, Vertretern der Kollektive, Sachverständigen und Pflichtverteidigern, für Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren sowie für ähnliche Zwecke oder für die Veröffentlichung der Entscheidung entstehen, soweit sie 3,- Mark übersteigen.
- (4) Notwendige Auslagen eines am Verfahren Beteiligten sind dessen Aufwendungen bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten im Verfahren, insbesondere Verdienstausfall und Reisekosten sowie erstattungsfähige Kosten des gewählten Verteidigers des Angeklagten und des Rechtsanwaltes des Geschädigten.

1.1. Entscheidungen über die Auslagenpflicht sind außer in Urteilen und Strafbefehlen in verfahrensabschließenden gerichtlichen Beschlüssen zu treffen, die nach Eröffnung des Hauptverfahrens erlassen werden. Das gleiche gilt für Beschwerdeent-

scheidungen von Rechtsmittelgerichten nach und ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung (vgl. §§ 308, 309). Gerichtliche Entscheidungen im Ermittlungs- und im Eröffnungsverfahren (vgl. §§ 121, 124, 188) enthalten keine Auslagenentschei-